

IfM-Materialien

Die Förderung nachhaltiger Finanzierung durch die EU
– Auswirkungen auf den Mittelstand

Im Auftrag der regionalen Sparkassen und Volksbanken in Siegen-
Wittgenstein und Olpe und der IHK Siegen

Jonas Löher, Markus Rieger-Fels, Sebastian Nielen, Christian Schröder

Impressum

Herausgeber

Institut für Mittelstandsforschung Bonn
Maximilianstr. 20, 53111 Bonn

Telefon +49/(0)228 / 72997 - 0
Telefax +49/(0)228 / 72997 - 34

www.ifm-bonn.org

Ansprechpartner

Dr. Markus Rieger-Fels
Dr. Jonas Löher

IfM-Materialien Nr. 294

ISSN 2193-1852 (Internet)
ISSN 2193-1844 (Print)

Bonn, Oktober 2022

Das IfM Bonn ist eine Stiftung des privaten Rechts.

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Klimaschutz

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Ministerium für Wirtschaft,
Industrie, Klimaschutz und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen



Die Förderung nachhaltiger Finanzierung durch die EU – Auswirkungen auf den Mittelstand

The EU's support measures for sustainable financing - implications for the Mittelstand

Jonas Löher, Markus Rieger-Fels, Sebastian Nielen, Christian Schröder

IfM-Materialien Nr. 294

Zusammenfassung

Die EU-Kommission möchte mit unterschiedlichen regulatorischen Maßnahmen privates Kapital für die Nachhaltigkeitstransformation der Wirtschaft mobilisieren. Ziel der Studie ist es, die Auswirkungen dieser regulatorischen Entwicklung auf die mittelständische Wirtschaft zu untersuchen. Neben den direkten Folgen wie z.B. neue Berichtspflichten werden die indirekten Folgen für mittelständische Unternehmen wie beispielsweise neue Informationsbedarfe von Kunden und Finanzpartnern untersucht.

Schlagwörter: *EU Taxonomie, Nachhaltige Finanzierung, Mittelstand, KMU*

Abstract

The EU Commission seeks to mobilize private funds for the sustainability transformation of the European economy through several regulatory measures. This study investigates the impact of this regulatory development on the German Mittelstand, i.e., owner-managed companies. Apart from direct effects, such as new reporting obligations, we investigate indirect effects, such as new informational needs of business customers and financial partners.

JEL: D04, G38, Q58

Keywords: *EU Taxonomy, Sustainable Finance, Mittelstand, owner-managed firms, SME*

Die Studie wurde im Auftrag der regionalen Sparkassen und Volksbanken in Siegen-Wittgenstein und Olpe und der IHK Siegen durchgeführt. Im Detail sind dies die:

Sparkasse Attendorn-Lennestadt-Kirchhundem, Sparkasse Burbach-Neunkirchen, Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden, Sparkasse Siegen, Sparkasse Wittgenstein,

Volksbank Freudenberg-Niederfischbach eG, Volksbank Olpe-Wenden-Drolshagen eG, Volksbank Sauerland eG, Volksbank in Südwestfalen eG, Volksbank Wittgenstein eG und die Industrie- und Handelskammer Siegen.

Inhalt

Verzeichnis der Abbildungen	II
Kurzfassung	III
1 Einleitung	1
2 Strategie zur Finanzierung einer nachhaltigen Wirtschaft	3
2.1 Aktuelle Entwicklungen in der Regulierung	3
2.2 Ausblick: Weitere Entwicklung der Regulierung	6
3 Mögliche Auswirkungen der Regulierung auf mittelständische Unternehmen	7
3.1 Auswirkungen der Berichtspflichten	7
3.2 Auswirkungen auf die Unternehmensfinanzierung	8
4 Empirische Analyse	11
4.1 Methodisches Vorgehen	11
4.2 Ergebnisse	12
4.2.1 Sensibilisierung	12
4.2.2 Berichterstattung: Direkte und indirekte Betroffenheit	13
4.2.3 Stand der Erhebung von Nachhaltigkeitsinformationen	17
4.2.4 Hürden und Nutzen der Erhebung von Nachhaltigkeitsinformationen	19
4.2.5 Bedeutung der Bankenbeziehung für nachhaltige Investitionen und die Auswirkungen der Regulierung	21
5 Fazit	23
Literatur	26

Verzeichnis der Abbildungen

Abbildung 1:	Stichprobe	12
Abbildung 2:	Begriffsverständnis	13
Abbildung 3:	Berichtspflicht	14
Abbildung 4:	Anfrage nach Nachhaltigkeitsinformationen externer Interessenten	15
Abbildung 5:	Erhöhte Nachfrage nach Nachhaltigkeitsinformationen in den kommenden zwei Jahren erwartet	16
Abbildung 6:	Stand der Erhebung von Nachhaltigkeitsinformationen	18
Abbildung 7:	Erhebungsaufwand von Nachhaltigkeitsinformationen	19
Abbildung 8:	Betriebswirtschaftlicher Nutzen von Nachhaltigkeitsinformationen	20
Abbildung 9:	Investition in Nachhaltigkeit und deren Finanzierung	21
Abbildung 10:	Erwartete Auswirkungen von Nachhaltigkeitsregelungen auf Bankenfinanzierung	22
Abbildung 11:	Hemmnisse für nachhaltigere Produktion	23

Kurzfassung

Die EU-Kommission hat eine Reihe von Regulierungsmaßnahmen auf den Weg gebracht, um öffentliche und private Finanzmittel für die Nachhaltigkeitstransformation der Wirtschaft zu mobilisieren. So werden ab 2025 auch größere mittelständische Unternehmen ohne Kapitalmarktorientierung dazu verpflichtet, Nachhaltigkeitsinformationen in ihrem Lagebericht zu veröffentlichen. Sie sind somit direkt von den Regulierungsmaßnahmen der EU-Kommission betroffen. Bisher ist dies jedoch nur gut der Hälfte der zukünftig Berichtspflichtigen bekannt. Hier besteht in den kommenden Monaten weiterer Sensibilisierungsbedarf, um den Unternehmen die nötige Vorbereitungszeit zur Erfüllung der rechtlichen Vorgaben zu geben.

Mehrheit der mittelständischen Unternehmen indirekt betroffen

Viele KMU müssen bereits heute Verbrauchsdaten für Großkunden bereitstellen. Dies gilt besonders für Industrieunternehmen: Nahezu jedes Zweite wurde hier bereits nach entsprechenden Informationen gefragt. Die EU-Regulierung wird zu einer Ausweitung dieser Informationsbedarfe führen, da berichtspflichtige Unternehmen die Nachhaltigkeit ihrer Lieferkette und Banken und Sparkassen die Nachhaltigkeit ihres Kreditportfolios aufzeigen müssen. Die Unternehmen rechnen bereits – auch aufgrund des deutschen Lieferkettengesetzes – mit vermehrtem Informationsbedarf in der Lieferkette. Den erhöhten Informationsbedarf der Finanzierungspartner sehen sie noch nicht.

Nachholbedarf bei Erhebung der CO₂-Emissionen

Viele Unternehmen erheben bereits eine Reihe an Verbrauchsdaten, etwa für Strom, Wasser oder Treibstoff. Der zusätzliche Erhebungsaufwand, der sich durch die Regulierung ergibt, ist in diesem Bereich also begrenzt. Nachholbedarf besteht hingegen bei der Erfassung der eigenen CO₂-Emissionen sowie bei der Aufschlüsselung von Verbrauchs- und Emissionsdaten auf einzelne Kunden und Aufträge. Die Unternehmen messen der Erhebung dieser Daten einen hohen Aufwand bei.

Vielschichtige Herausforderungen bei der Finanzierung der Transformation

Zwei von drei Unternehmen planen in den kommenden drei Jahren Investitionen in mehr Nachhaltigkeit. Diese wollen sie – neben dem Einsatz von Eigenkapital – vor allem über Bank- und Förderkredite finanzieren. Damit hängt die

Nachhaltigkeitswende entscheidend vom Kreditzugang und den Konditionen für mittelständische Unternehmen ab. Es gibt Faktoren, die die Finanzierung erschweren: So besteht weiterhin Unsicherheit, inwiefern der Markt die Investitionen in grünere Produktionsprozesse honoriert. Auch erschwert die mangelnde Infrastruktur wie fehlender Zugang zu grünem Strom und Wasserstoff die Planbarkeit und Rentabilitätsbeurteilung entsprechender Investitionen.

Auswirkungen auf die Kreditvergabe an KMU schwer abzusehen

Die Auswirkungen der Regulierung auf die KMU-Finanzierung lassen sich aktuell schwer abschätzen. Sie hängen stark davon ab, wie Banken in Zukunft ESG-Kriterien bei der Kreditvergabe konkret berücksichtigen werden. Erschwert wird die Kreditfinanzierung durch einen Webfehler der Taxonomieregulierung: So wirken sich Kredite an KMU derzeit grundsätzlich negativ auf die Nachhaltigkeitsbilanz einer Bank aus. Dieser Fehler muss zeitnah beseitigt werden. Andernfalls drohen Kredithürden für KMU und Probleme für KMU-finanzierende Banken. Diese Kredithürden können dazu führen, dass KMU Investitionen in nachhaltige Technologien gar nicht oder nur im geringeren Maße durchführen.

EU muss indirekt entstehende Informationsbedarfe frühzeitig mitdenken

Die Bemühungen der EU-Kommission, vereinfachte Berichtsstandards für KMU auf den Weg zu bringen, sind zu begrüßen. Sie sollte hier jedoch zügig vorgehen, da bereits heute Informationsbedarfe von verschiedener Seite an KMU herangetragen werden. In Zukunft sollten die indirekten Wirkungen regulatorischer Eingriffe auf KMU – insbesondere neu entstehende Informationsbedarfe – frühzeitig berücksichtigt werden, um einen Wildwuchs an Informationsabfragen und damit eine unkontrollierte Zunahme der Bürokratielast zu vermeiden.

1 Einleitung

Die Wirtschaftspolitik passt derzeit die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen an, um dem Klimawandel entgegenzuwirken. Auf europäischer Ebene regelt das der sogenannte Green Deal. Er besteht aus einem Bündel verschiedener Maßnahmen, die von der EU-Kommission im Jahr 2019 vorgestellt und vom EU-Parlament im darauffolgenden Jahr verabschiedet wurden. Das Hauptziel ist es, in Europa eine wettbewerbsfähige, klimaneutrale Wirtschaft bis 2050 zu schaffen. Ein entscheidender Baustein ist dabei die Transformation der Wirtschaft bzw. der Unternehmen dahingehend, dass ihre Produkte und Produktionsprozesse nachhaltiger werden. Um dies zu erreichen, sollen sowohl öffentliche als auch private Kapitalströme in nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten gelenkt werden. Die EU-Kommission hat hierzu eine "Strategie zur Finanzierung einer nachhaltigen Wirtschaft" (kurz: Sustainable Finance Strategie) entworfen (Europäische Kommission 2021).

Um Investitionen gezielt in nachhaltige Aktivitäten zu lenken, benötigen Investoren zunächst verlässliche Informationen über die Nachhaltigkeit der verschiedenen wirtschaftlichen Aktivitäten. Zur Herstellung einer solchen Transparenz verfolgt die EU-Kommission drei miteinander verbundene Ansätze: Die EU-Taxonomie legt fest, unter welchen Bedingungen eine wirtschaftliche Aktivität als nachhaltig gilt. Ziel ist es, das sogenannte Greenwashing im Rahmen der Berichtserstattung zu nachhaltigen wirtschaftlichen Aktivitäten zu unterbinden und die Angaben hierüber vergleichbarer zu machen. Zweitens werden die Pflichten großer Unternehmen zur nicht-finanziellen Berichterstattung im Hinblick auf ESG (Environment, Social, Governance)-Kriterien ausgeweitet. Drittens verpflichtet die EU-Kommission Finanzdienstleister zur Nutzung der Nachhaltigkeitsinformationen von Unternehmen, um den Grad der Nachhaltigkeit ihres Anlageportfolios zu berechnen und zu veröffentlichen.

Bisherige Regulierungsansätze und die daraus erwachsenden Pflichten zielen vor allem auf Großunternehmen ab. Es sind jedoch auch Auswirkungen auf nicht berichtspflichtige Unternehmen, wie kleine und mittlere Unternehmen (KMU), absehbar. Da Großunternehmen über die Nachhaltigkeit ihrer Wertschöpfungskette berichten müssen, benötigen sie schließlich entsprechende Informationen von den KMU in ihrer Lieferkette. Auch Banken benötigen entsprechende Informationen ihrer Unternehmenskunden, unabhängig von deren Größe, damit sie zukünftig über die Nachhaltigkeit ihres Kreditportfolios berichten können.

Ziel der Studie ist es, die Auswirkungen der europäischen Gesetzgebung zur nachhaltigen Finanzierung auf die mittelständische Wirtschaft zu untersuchen. Konkret gilt es zu analysieren, inwieweit und gegebenenfalls auf welche Weise mittelständische Unternehmen direkt oder indirekt von der Regulierung betroffen sind. Dazu gehört auch zu klären, wie die neue Regulierung die Beziehung zwischen dem Mittelstand und den Kreditgebern beeinflusst.

2 Strategie zur Finanzierung einer nachhaltigen Wirtschaft

2.1 Aktuelle Entwicklungen in der Regulierung

Um zusätzliche private Kapitalströme in nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten zu lenken, hat die EU-Kommission eine "Strategie zur Finanzierung einer nachhaltigen Wirtschaft" entworfen (Europäische Kommission 2021).

Diese Strategie umfasst drei Elemente: (1) die EU-Taxonomie, (2) Offenlegungs- und Berichtspflichten von Unternehmen und (3) weitere Instrumente:

(1) EU-Taxonomie

Die EU-Taxonomie ist ein System, das festlegt, welche wirtschaftlichen Aktivitäten als nachhaltig gelten (Verordnung (EU) 2020/852). Dazu wurde kleinteilig und umfangreich katalogisiert, welche Unternehmensaktivitäten als nachhaltig einzustufen sind. Dadurch kann dem sogenannten Greenwashing vorgebeugt werden, also das irreführende Suggestieren von Nachhaltigkeit durch Unternehmen z.B. für Marketingzwecke.

Die Prüfung einer Wirtschaftsaktivität auf ihre Nachhaltigkeit erfolgt in zwei Schritten. Im ersten Schritt wird ermittelt, ob eine Aktivität "taxonomiefähig" ist. Aus rein technischer Sicht bedeutet Taxonomiefähigkeit lediglich, dass es sich um eine Aktivität handelt, die in der Taxonomie aufgeführt ist und der damit das Potenzial beigemessen wird, zum Erreichen der EU-Nachhaltigkeitsziele beizutragen. Sie beurteilt aber nicht, ob eine nicht aufgeführte Aktivität diesen Zielen schadet oder lediglich keinen Beitrag leistet. Im zweiten Schritt wird ermittelt, ob eine Aktivität "taxonomiekonform" ist. Um konform zu sein, muss die Aktivität drei Voraussetzungen erfüllen:

Voraussetzung 1: Die Aktivität muss einen wesentlichen Beitrag zum Erreichen von mindestens einem der sechs Umweltziele leisten. Diese sind:

- Klimaschutz
- Anpassung an den Klimawandel
- Nachhaltige Nutzung von Wasser und Schutz von Meeresressourcen
- Übergang zur Kreislaufwirtschaft
- Vermeidung und Reduktion von Umweltverschmutzung
- Schutz und Wiederherstellung von Biodiversität und Ökosystemen.

Die Taxonomie legt für jede taxonomiefähige Aktivität anhand technischer Bewertungskriterien fest, unter welchen Umständen ein wesentlicher Beitrag vorliegt. Dieser kann sowohl direkt als auch indirekt erfolgen, wenn beispielsweise ein Unternehmen ein Produkt herstellt, das es anderen Unternehmen ermöglicht, die eigenen Produkte oder Dienstleistungen CO₂-ärmer zu gestalten. Darüber hinaus kann eine Aktivität einen wesentlichen Beitrag zum Umweltziel "Klimaschutz" leisten, wenn sie einen am Industriestandard gemessen geringen Emissionswert aufweist, solange für sie keine (wirtschaftliche) emissionsfreie Alternative existiert.

Voraussetzung 2: Die Aktivität darf keinem der Umweltziele einen wesentlichen Schaden zufügen.

Voraussetzung 3: Die Aktivität wird im Rahmen sozialer Mindeststandards entsprechend der OECD Leitsätze für multinationale Unternehmen und UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte erbracht.

Die Taxonomie ist ein Instrument, um die nachhaltigen Aktivitäten für Stakeholder transparenter und zwischen den Unternehmen vergleichbarer zu machen. Die Information, welche Aktivitäten eines Unternehmens taxonomiekonform sind, wird u.a. für die nicht-finanziellen Berichtspflichten von Unternehmen genutzt.

(2) Berichts- und Offenlegungspflichten

Unternehmen sind ab einer bestimmten Größe nicht nur dazu verpflichtet, über ihre finanziellen Aktivitäten und damit über ihren wirtschaftlichen Erfolg eines Jahres durch das Anfertigen einer Bilanz zu berichten, sondern müssen darüber hinaus im Rahmen einer nicht-finanziellen Berichterstattung Angaben zu Themen wie Umwelt, Arbeits- und Menschenrechten, Bestechung und Korruption machen. Jedoch sind bzw. werden Unternehmen erst ab einer bestimmten Größe zur Bereitstellung nicht-finanzieller Berichte verpflichtet.

Bisher sind Unternehmen berichtspflichtig, die unter die Non-Financial Reporting Directive (**NFRD**) fallen (Richtlinie 2014/95/EU in Ergänzung zu Richtlinie 2013/34/EU). Dies sind kapitalmarktorientierte Unternehmen, Banken, Versicherungen und Fondsgesellschaften mit mehr als 500 Mitarbeitenden sowie mindestens 40 Mio. € Jahresumsatz oder einer Bilanzsumme von mindestens 20 Mio. €.

In Bezug auf die Taxonomie müssen Unternehmen ab 2023 für das Geschäftsjahr 2022 drei Kennzahlen in Bezug auf die ersten zwei der sechs Umweltziele veröffentlichen (Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel): Den

- Anteil taxonomiefähiger Aktivitäten am Umsatz.
- Anteil taxonomiefähiger Aktivitäten an den Kapitalausgaben (CapEx).
- Anteil taxonomiefähiger Aktivitäten an den Betriebsausgaben (OpEx).

Ab 2024 sind diese Kennzahlen im Hinblick auf die Taxonomiekonformität – und nicht mehr nur hinsichtlich der Taxonomiefähigkeit – sowie in Bezug auf alle sechs Umweltziele anzugeben.

Finanzmarktteilnehmer, wie Banken und Versicherungen, müssen erstmals 2023 für das Geschäftsjahr 2022 den Anteil taxonomiefähiger und ab 2025 für das Geschäftsjahr 2024 den Anteil taxonomiekonformer Anlagewerte in ihrem Portfolio über die "green asset ratio" (GAR) ausweisen. Zu diesen Anlagewerten gehören u.a. auch die Kredite an Unternehmen. Die europäische Bankenaufsicht (EBA) sieht darüber hinaus die Veröffentlichung einer "banking book taxonomy alignment ratio" (BTAR) ab 2024 vor (EBA 2022). Die beiden Metriken GAR und BTAR unterscheiden sich vor allem darin, inwieweit Geschäftsaktivitäten mit Unternehmen, die selbst nicht über ihre Taxonomiekonformität berichtspflichtig sind, behandelt werden.

Neben Informationen zur Taxonomiekonformität werden weitere Nachhaltigkeitsinformationen in der Kreditvergabe relevant (vgl. Buchmüller et al. 2022). So sollen nach den Leitlinien der European Banking Agency (EBA) ESG-Kriterien bei der Kreditvergabe Berücksichtigung finden. Dies gilt sowohl bei der Bewertung des Kreditrisikos als auch für die von Kreditsicherheiten. Darüber hinaus nimmt die EBA zunehmend in den Blick, inwieweit Banken durch Klimarisiken gefährdet sind (Klima-Stresstest). Schließlich wird auch die Einführung eines "green supporting factor" (GSF) diskutiert. Unabhängig vom Ausgang der Diskussion um den GSF werden Banken zunehmend Nachhaltigkeitsrisiken in ihrer Geschäftsaktivität identifizieren müssen und diesbezüglich Informationen ihrer Kreditkunden einholen.

(3) Weitere Instrumente

Neben Taxonomie und Berichtspflichten sollen Instrumente wie Referenzwerte und der EU Standard für grüne Anleihen es den Anlegern erleichtern, die Nachhaltigkeitsziele der EU in ihrer Investitionsstrategie zu berücksichtigen.

2.2 Ausblick: Weitere Entwicklung der Regulierung

Im Zuge der Überarbeitung der NFRD wird die nicht-finanzielle Berichtspflicht mit der Corporate Sustainability Reporting Directive (**CSRD**) ab 2025 auf alle Unternehmen – unabhängig von einer Kapitalmarktorientierung – ausgeweitet, die mindestens zwei der drei folgenden Kriterien erfüllen:

- Mehr als 250 Mitarbeitende,
- Mindestens 40 Mio. € Umsatz,
- Mindestens 20 Mio. € Bilanzsumme.

Darüber hinaus werden ab 2026 alle kapitalmarktorientierten Unternehmen – auch KMU – berichtspflichtig (Europäische Kommission 2021b), nur Kleinstunternehmen nicht.

Neben dem Kreis der Berichtspflichtigen werden auch die Berichtspflichten erweitert und konkretisiert: Im Umweltbereich sollen neben Informationen mit Taxonomiebezug eine Vielzahl weiterer Nachhaltigkeitsinformationen relevant werden. Dazu gehören u.a. die Energiemenge sowie der Energiemix, den ein Unternehmen verbraucht, die Emissionen des Unternehmens (gestaffelt nach Scope 1-3 Emissionen), die Emissionsziele des Unternehmens bis 2030/2050 und Meilensteile des Beitrags des Unternehmens zur Klimaneutralität sowie die Klimarisiken, die für das Unternehmen geschäftsrelevant sind, und der Einfluss des Unternehmens auf verschiedene Klimarisiken ("doppelte Wesentlichkeit"). Zudem sieht die CSRD zukünftig eine Standardisierung der Berichtsformate und -inhalte vor, so dass die Nachhaltigkeitsinformation im Lagebericht veröffentlicht und auch extern geprüft werden müssen.

Neben dem erweiterten Adressatenkreis und den zusätzlichen Berichtspflichten wird auch die Taxonomie im Zeitablauf angepasst. Bisher dreht sich die Taxonomie darum, jene Aktivitäten zu identifizieren, die einen bedeutenden Beitrag zur Nachhaltigkeitswende leisten. Unklar bleibt, ob jene Aktivitäten, die nicht gelistet sind, den Nachhaltigkeitszielen zuwiderlaufen oder schlicht keine bedeutenden Auswirkungen auf die Umwelt haben. In Zukunft soll hier eine Differenzierung möglich sein. Darüber hinaus ist geplant, dass Aktivitäten gelistet werden, die zwar (noch) keinen wesentlichen Beitrag leisten, aber einen deutlichen Fortschritt hin zu mehr Nachhaltigkeit bedeuten (SF Plattform 2022b). Neben einer Erhöhung des Differenzierungsgrades wird an einer Erweiterung der Taxonomie um soziale Kriterien und um Kriterien verantwortungsvoller Unternehmensführung ("governance") gearbeitet (SF Plattform 2022a).

3 Mögliche Auswirkungen der Regulierung auf mittelständische Unternehmen

3.1 Auswirkungen der Berichtspflichten

Mittelständische Unternehmen sind von den Regulierungsmaßnahmen der EU direkt oder indirekt betroffen. Zum einen können mittelständische Unternehmen direkt unter die Berichtspflichten nach NFRD bzw. CSRD fallen. Die Anzahl der berichtspflichtigen Unternehmen nach CSRD wird sich durch die Absenkung der notwendigen Mitarbeiterzahl auf 250 und dem Wegfall der Bedingung der Kapitalmarktorientierung deutschlandweit deutlich erhöhen.

Darüber hinaus werden die Regulierungen mittelständische Unternehmen auch dann betreffen, wenn sie nicht unmittelbar unter die Berichtspflicht fallen. Diese indirekte Betroffenheit resultiert aus zwei typischen Mittelstandseigenschaften. Zum einen sind Mittelständler häufig in Wertschöpfungsketten mit größeren Unternehmen eingebunden. Es bestehen also Geschäftsbeziehungen zu berichtspflichtigen Partnern. Zum anderen ist die Kreditfinanzierung durch Hausbanken für Mittelständler von hoher Bedeutung.

Im Folgenden wird erörtert, inwiefern diese beiden Aspekte zu einer indirekten Betroffenheit mittelständischer Unternehmen führen.

Große Unternehmen können ein Teil der Berichtspflichten beispielsweise über ihre Scope 3-Emissionen oder über die sie betreffenden Klimarisiken nicht ohne Informationen aus ihrer Wertschöpfungskette erfüllen. Daher müssen auch nicht-berichtspflichtige Unternehmen mit Anfragen ihrer Kunden oder Zulieferer rechnen. Können sie die Informationen nicht bereitstellen, drohen ihnen negative Konsequenzen bis hin zum Abbruch der Geschäftsbeziehung. Ein Verstoß gegen die Berichtspflicht kann für größere Unternehmen Haftungsrisiken der Geschäftsführung nach sich ziehen.¹ KMU mit entsprechenden Geschäftsbeziehungen werden demzufolge vermehrt Nachhaltigkeitsinformationen sammeln und diese bei Bedarf auch auf einzelne Aufträge und Kunden aufschlüsseln müssen. Grundsätzlich besteht gerade bei KMU die Gefahr, dass sie überproportional von den Erhebungskosten betroffen sind. Die Fixkosten, die mit

¹ Kürzlich wurde den berichtspflichtigen Unternehmen eine dreijährige Übergangsfrist im Hinblick auf die Erfassung von Informationen von nicht-berichtspflichtigen Unternehmen in ihrer Wertschöpfungskette eingeräumt (Ausschuss der ständigen Vertreter 2022).

dem bürokratischen Erhebungsaufwand verbunden sind, fallen im Verhältnis zu größeren Unternehmen für KMU höher aus.

Der zusätzliche Aufwand, der durch die Regulierung bei den einzelnen Unternehmen entsteht, hängt dabei maßgeblich davon ab, welche Informationen bereits erhoben werden. Denn nicht nur Kunden und Zulieferer, auch andere gesellschaftliche Akteure haben Interesse an Nachhaltigkeitsinformationen. Je nach Branche werden bestimmte Informationen bereits gesammelt, da Behörden diese abfragen. Gleichzeitig gibt es in vielen Unternehmen auch ein eigenes Interesse, bestimmte Informationen zu erheben, weil sie betriebswirtschaftlich relevant sind. In energieintensiven Branchen wird häufig der Energieverbrauch oder in Logistikunternehmen der Treibstoffverbrauch allein deshalb gemessen, weil diese ein wichtiger Kostenfaktor der Produktion sind.

Auf der Seite der Regulierer steigt derzeit das Bewusstsein, dass die indirekten Kosten für die KMU eine Belastung darstellen. So schlägt die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG), welche mit der Ausarbeitung von Vorschlägen für konkrete Berichtserstattungsstandards betraut ist, vor, dass im Sinne der Proportionalität eigene Berichtsstandards für nicht berichtspflichtige KMU entwickelt werden sollen (EFRAG 2021). Bemerkenswert in den Ausführungen ist, dass hier nicht einfach nur eine Vereinfachung der Regeln, sondern eigene Regeln gefordert werden. Diese seien erforderlich, da sich KMU nicht primär durch ihre geringe Größe von anderen Unternehmen unterscheiden, sondern auch durch die instrumentelle Rolle des Unternehmers/der Eigentümer-Geschäftsführung sowie der einfacheren/direkteren Organisationsstrukturen (EFRAG 2021, S. 52–54). Offenkundig ist das Bewusstsein gewachsen, dass die indirekt betroffenen KMU vor allem eigentümergeführte Mittelständler sind, und die Einheit von Eigentum und Leitung der Unternehmen eigene Berichtsstandards begründet. Während die allgemeinen Berichtsstandards nach CSRD voraussichtlich im Herbst 2022 angenommen werden, ist mit den vereinfachten Berichtsstandards für KMU nicht vor Ende 2024 zu rechnen.

3.2 Auswirkungen auf die Unternehmensfinanzierung

Banken sind verpflichtet, über die Taxonomiefähigkeit bzw. -konformität ihres Portfolios in Form der "green asset ratio" (GAR) und der "banking book taxonomy alignment ratio" (BTAR) zu berichten. Die dafür notwendigen Informationen müssen sie von ihren Unternehmenskunden in den Kreditverhandlungen einholen. Für Kredite, die an KMU vergeben werden, ist bei der Berechnung der GAR eine "Schonfrist" angedacht. Informationen über die Taxonomiekon-

formität von Unternehmen, die nicht unter die Berichtspflicht fallen, dürfen erst ab 2025 in die Berechnung der GAR aufgenommen werden. Daher könnte sich der Informationsbedarf der Banken vorerst auf jene Unternehmen konzentrieren, die ohnehin berichtspflichtig sind. Gleichwohl können Banken im Rahmen zusätzlicher freiwilliger Berichte auch ihre Kredite an KMU berücksichtigen.

Gleichzeitig führt die konkrete Umsetzung der Schonfristregelung bei der GAR zu möglichen Nachteilen. Denn alle Kredite an KMU fließen auch vor 2025 in den Nenner der GAR ein. Die Schonfristregelung legt lediglich fest, dass taxonomiekonforme Kredite an KMU nicht im Zähler der GAR berücksichtigt werden. Damit werden Kredite an KMU pauschal als "nicht taxonomiekonform" gezählt. Dies hat zwei Effekte: Erstens haben Banken mit einem relativ hohen Anteil von Unternehmenskrediten an KMU eine niedrigere GAR als Kreditinstitute mit einem geringeren Anteil. Dies wird zu Wettbewerbsverzerrungen zwischen Banken führen, wenn sich Banken mit geringem Anteil an KMU im Unternehmenskreditportfolio als "grüner" darstellen können als die Banken mit hohem KMU-Anteil (vgl. Bankenverband 2021, S.10; EBF & UNEPO-FI, S. 50). Dies geht zu Lasten insbesondere von Regionalbanken, die vornehmlich KMU finanzieren.

Eine zweite Folge der Pauschalisierung ist, dass jeder Kredit an ein KMU die GAR einer Bank reduziert – völlig unabhängig davon, ob er nachhaltigen Zielen dient oder nicht. Es könnte daher für Banken, die sich am Kapitalmarkt refinanzieren müssen, von Interesse sein, die Kreditvergabe an KMU allgemein zu verringern. Der Versuch, die KMU durch eine zeitweise Pauschalisierung bei der GAR zu schonen, könnte sich damit de facto zu einer Kredithürde für KMU entwickeln. Aufgrund der hohen Bedeutung der Kreditfinanzierung unterminiert dieser Designfehler in der GAR die eigentliche Absicht der EU-Kommission, den Unternehmen finanzielle Mittel zur Nachhaltigkeitstransition zur Verfügung zu stellen.

Tatsächlich scheint dies ein wichtiger Grund zu sein, warum die Europäische Bankenaufsicht die zusätzliche Veröffentlichung der BTAR verlangt. Die BTAR berücksichtigt im Gegensatz zur GAR die Taxonomiekonformität der Kreditvergabe an KMU und erlaubt damit den Banken eine unverzerrte Schätzung der Nachhaltigkeit ihres Kreditportfolios.

Es gibt darüber hinaus Entwicklungen, die dafür sorgen werden, dass auch KMU bereits vor dem Ende der Schonfrist 2025 vermehrt Nachhaltigkeitsinformationen an ihre Kreditgeber liefern müssen. So sollen laut Vorgaben der Bankenaufsicht Nachhaltigkeitsaspekte zunehmend in der Bewertung von Kreditrisiken

Berücksichtigung finden. Unabhängig davon, wie diese Vorgaben konkret umgesetzt werden, können Banken und Sparkassen Nachhaltigkeitsaspekte bei ihrer Kreditvergabe aber nur dann berücksichtigen, wenn sie entsprechende Informationen von ihren Kreditkunden, einschließlich KMU, einholen. Abhängig davon, wie die Vorgaben sich konkretisieren, kann es darüber hinaus sein, dass Unternehmen mit bisher schlechter Nachhaltigkeitsbilanz der Zugang zu Krediten erschwert wird, selbst wenn die Kredite für eine Verbesserung der eigenen Nachhaltigkeit verwendet werden sollen. Dies würde die notwendige Nachhaltigkeitstransformation dieser Unternehmen bremsen.

Neben der Kreditvergabe gewinnt die Regulierung zur nachhaltigen Finanzierung auch für die Ausgabe von Unternehmensanleihen an Bedeutung. Fließen die finanziellen Mittel aus der Anleihe in taxonomiekonforme Aktivitäten, kann die Anleihe als "Grüne Anleihe" gemäß dem European Green Bond Standard (EUGBS) emittiert werden. Der EUGBS ist ein freiwilliger Standard, mit dem sich der Emittent von anderen Labels oder Standards absetzen kann. Die Finanzierung über grüne Anleihen kann sehr attraktiv sein, sollte die derzeit hohe Nachfrage nach nachhaltigen Investitionsmöglichkeiten anhalten oder sogar weiter ansteigen. Grüne Anleihen spielen jedoch eher für größere mittelständische Unternehmen eine Rolle, da für die meisten KMU der damit verbundene Reporting-Aufwand zu hoch ist. Die Vorteile von grünen Anleihen werden damit eher bei größeren Unternehmen liegen, die bereits Anleihen ausgeben und ohnehin über ihre Taxonomiekonformität berichten müssen. Festzuhalten ist trotzdem, dass die Möglichkeit von grünen Anleihen ein möglicher Vorteil auch für nicht-berichtspflichtige Unternehmen darstellt, die eine freiwillige Berichterstattung erwägen.

Auch bei der Vergabe von staatlichen Subventionen wie Förderkrediten finden Nachhaltigkeitsinformationen Anwendung. Der Zugang zu dieser Förderung ist an die Erfüllung technischer Kriterien gebunden, deren Nachweis häufig eine Erhebung und Dokumentation von Nachhaltigkeitsinformationen wie Verbrauchs- und Emissionsdaten erfordert.

4 Empirische Analyse

4.1 Methodisches Vorgehen

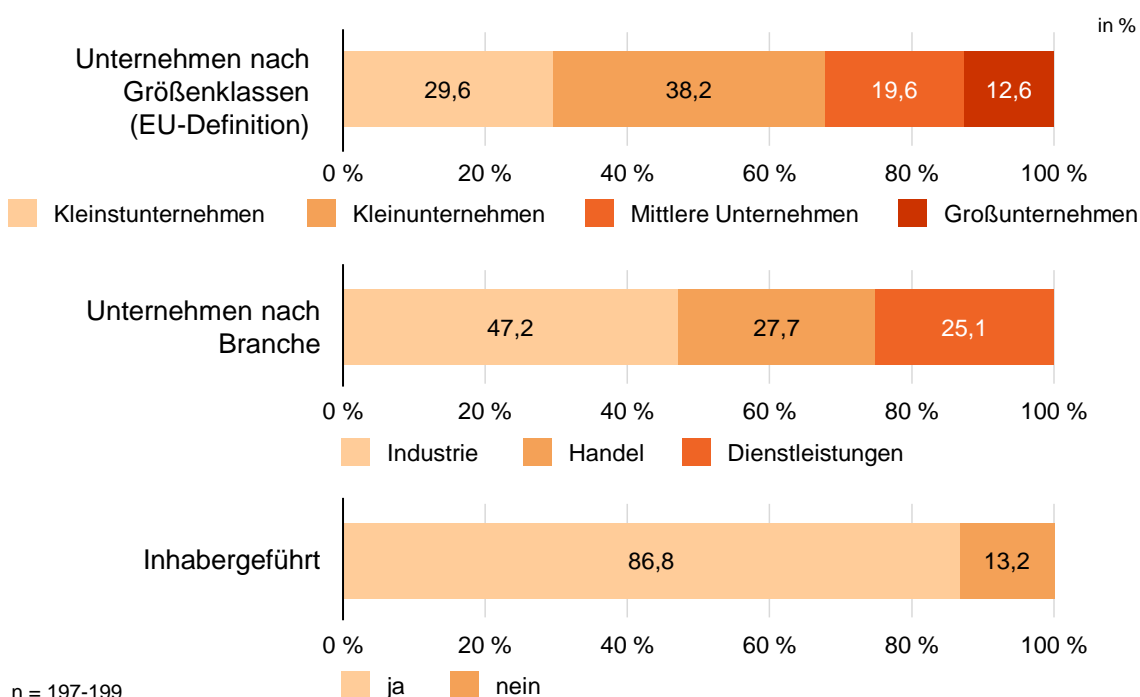
Hinsichtlich der Auswirkungen der EU-Regulierung lassen sich konkrete Forschungsfragen ableiten, die im Zuge einer Unternehmensbefragung beantwortet werden sollen. Der Fragebogen thematisiert u.a., inwiefern sich die Unternehmen bereits mit der einschlägigen Regulierung auseinandergesetzt haben und welche Nachhaltigkeitsinformationen bereits mit welchem Aufwand gesammelt werden. Ebenfalls im Fokus der Erhebung steht das Ausmaß der Nachfrage nach solchen Informationen von Stakeholdern außerhalb des Unternehmens. Schließlich werden Einschätzungen zum eigenen Investitionsverhalten in Nachhaltigkeit erbeten und ob sich die zunehmende Nachhaltigkeitsregulierung auf den Zugang zu Krediten auswirken könnte.

Im Vorfeld der Unternehmensbefragung wurden vier qualitative Interviews mit jeweils einem Experten bzw. einer Expertin der EU-Kommission, einer Unternehmensberatung, eines Bankenverbandes und dem Geschäftsführer eines Unternehmens der energieintensiven Industrie durchgeführt. Diese basierten auf halbstandardisierten Interviewleitfäden. Die Interviews halfen dabei, ein vertieftes Verständnis für die Thematik bzw. für die Relevanz einzelner Aspekte zu entwickeln.

Die Datenbasis der quantitativen Analyse bildet eine Onlinebefragung unter den Mitgliedern der IHK Siegen im Juni 2022. Insgesamt füllten 199 Unternehmen den Fragebogen komplett aus. Aufgrund fehlender Angaben bei einzelnen Fragen kann die Beobachtungszahl jedoch variieren.

Im Nachgang zur Befragung wurde ein zweistündiges Fokusgruppengespräch mit 20 Teilnehmerinnen und Teilnehmern durchgeführt. Darunter waren sieben Vertreter von Industrieunternehmen in vorwiegend energieintensiven Industrien, sieben Vertreterinnen und Vertreter von Sparkassen und Volksbanken und insgesamt sechs weitere Vertreterinnen und Vertreter von Verbänden, einer Unternehmensberatung und aus der Wissenschaft. Dabei wurden erste Ergebnisse der Befragung vorgestellt und diskutiert. Im Fokus des Gesprächs standen die Herausforderungen der Unternehmen und Banken sowie politische Handlungsmöglichkeiten.

Abbildung 1: Stichprobe



© IfM Bonn 22 30121 01

Quelle: IfM Bonn 2022.

Ein Blick auf die Unternehmen, die an der Befragung teilgenommen haben, verdeutlicht, dass fast neun von zehn Unternehmen, kleine und mittlere Unternehmen sind. Im Vergleich zur allgemeinen Größenverteilung aller Unternehmen in Deutschland sind größere Unternehmen in der Befragung über-, Kleinunternehmen dagegen unterrepräsentiert. Fast die Hälfte der Unternehmen ist in der Industrie tätig. Jeweils ungefähr ein Viertel ist dem Handel bzw. der Dienstleistungsbranche zuzuordnen. Der Anteil der teilnehmenden Industrieunternehmen ist damit höher als der in der gesamtdeutschen Unternehmenslandschaft. Dies ist in Bezug auf unsere Forschungsfrage von Vorteil, da Industrieunternehmen in der Regel energieintensiver sind als Unternehmen aus dem Handel oder der Dienstleistungsbranche. Folglich sind sie stärker von der Nachhaltigkeitstransformation der Wirtschaft betroffen. Eine deutliche Mehrheit der Unternehmen ist inhabergeführt.

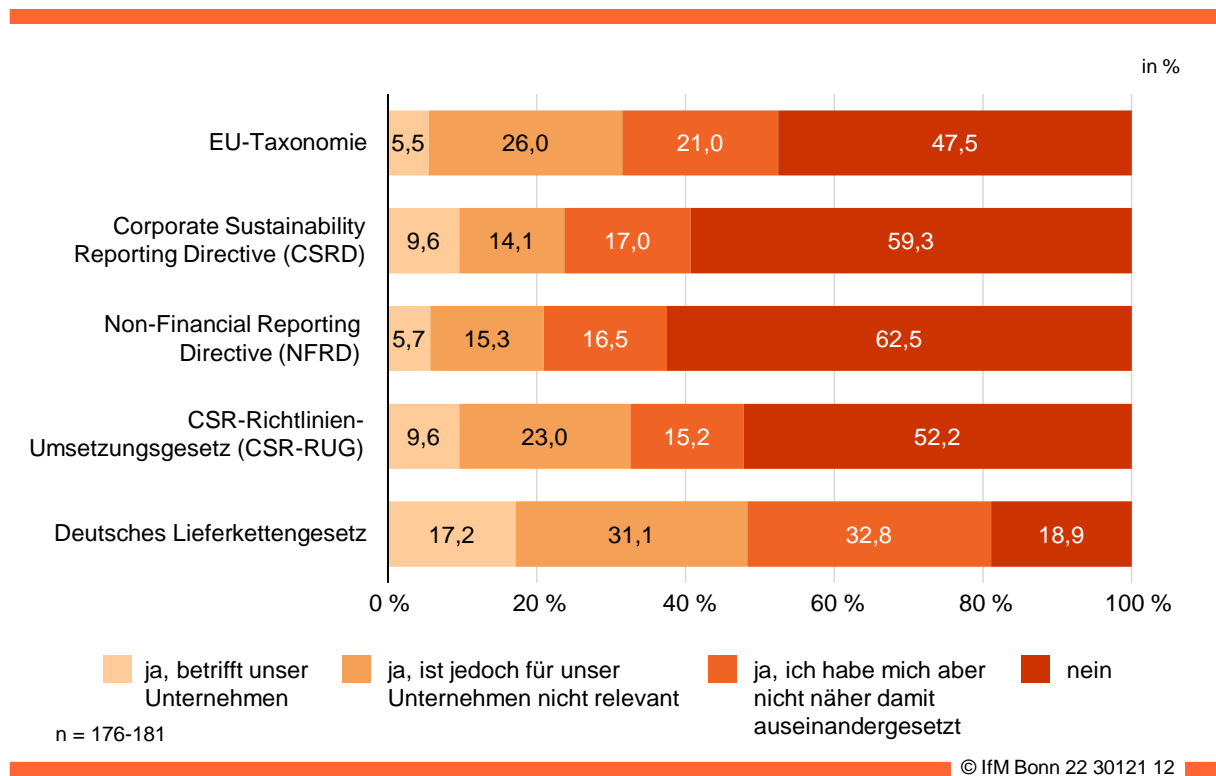
4.2 Ergebnisse

4.2.1 Sensibilisierung

Lediglich eine Minderheit der Unternehmen hat sich bislang mit den relevanten Regulierungen auf EU-Ebene (EU-Taxonomie, NFRD, CSRD) oder deren

Umsetzung in deutsches Recht (CSR-RUG) beschäftigt (vgl. Abbildung 2). Einem Großteil der Unternehmen ist die EU-Regulierung zur nachhaltigen Finanzierung oder deren möglichen Folgen für das eigene Unternehmen (noch) nicht bewusst. Im Vergleich dazu ist das Deutsche Lieferkettengesetz deutlich bekannter. Der Vergleich zum EU-Regelwerk zur nachhaltigen Finanzierung ist insofern interessant, als es sich beim Lieferkettengesetz ebenfalls um eine Regulierung handelt, die unmittelbar nur große Unternehmen adressiert, KMU jedoch über die Einbindung in deren Lieferketten indirekt betroffen sind. Der Unterschied im Bekanntheitsgrad dürfte daran liegen, dass die EU-Regulierungen mehrheitlich neueren Datums und die Diskussion um deren Gestaltung vornehmlich auf europäischer und nicht nationaler Ebene stattgefunden hat.

Abbildung 2: Begriffsverständnis



Quelle: IfM Bonn 2022.

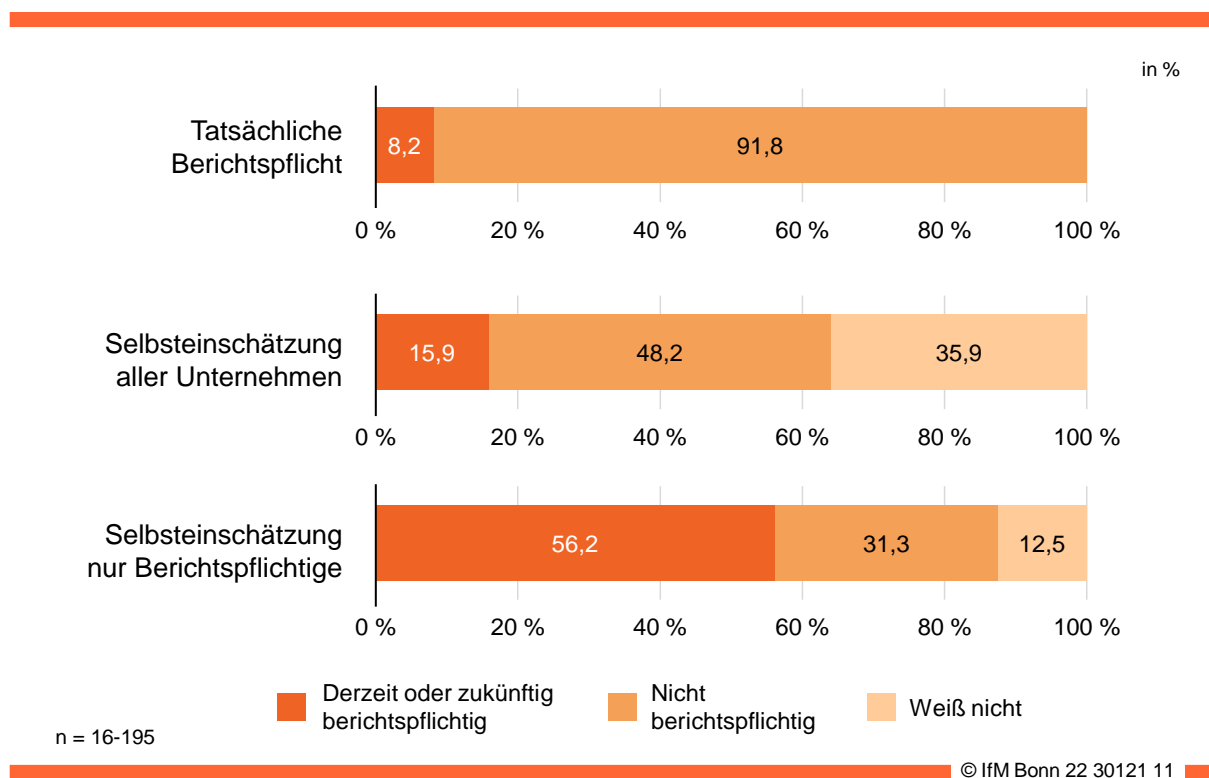
4.2.2 Berichterstattung: Direkte und indirekte Betroffenheit

Es ist möglich, dass sich die Unternehmen ihrer Betroffenheit und ihrer Berichtspflichten bewusst sind, ohne dass sie die genauen Rechtsvorschriften kennen. Anhand der Umsatz- und Beschäftigtenzahlen können wir abschätzen, wie viele Unternehmen nach der anstehenden Erweiterung des Kreises der berichtspflichtigen Unternehmen durch die CSRD zu einer nicht-finanziellen Berichterstattung verpflichtet sein werden. Unter den Teilnehmenden der Umfrage sind

bzw. werden mindestens 16 Unternehmen (8 %) zu einer nicht-finanziellen Berichterstattung nach CSRD verpflichtet sein (vgl. Abbildung 3).²

Es herrscht neben der mangelnden grundsätzlichen Sensibilisierung für das Thema auch Unklarheit darüber, wen genau die Berichtspflicht direkt betrifft und wen nicht: So gaben doppelt so viele Unternehmen an, dass für sie eine Pflicht besteht als es tatsächlich der Fall ist. Andererseits sind sich mehr als vier von zehn Unternehmen, die aktuell oder zukünftig zur Berichterstattung verpflichtet sind, dieser Tatsache nicht bewusst. Bezogen auf alle Unternehmen konnte über ein Drittel keine Einschätzung abgeben, ob für das eigene Unternehmen eine Pflicht zu einer nicht-finanziellen Berichterstattung besteht. Dies kann unter anderem daran liegen, dass die entsprechende Richtlinie (CSRD) noch nicht final verabschiedet ist.

Abbildung 3: Berichtspflicht

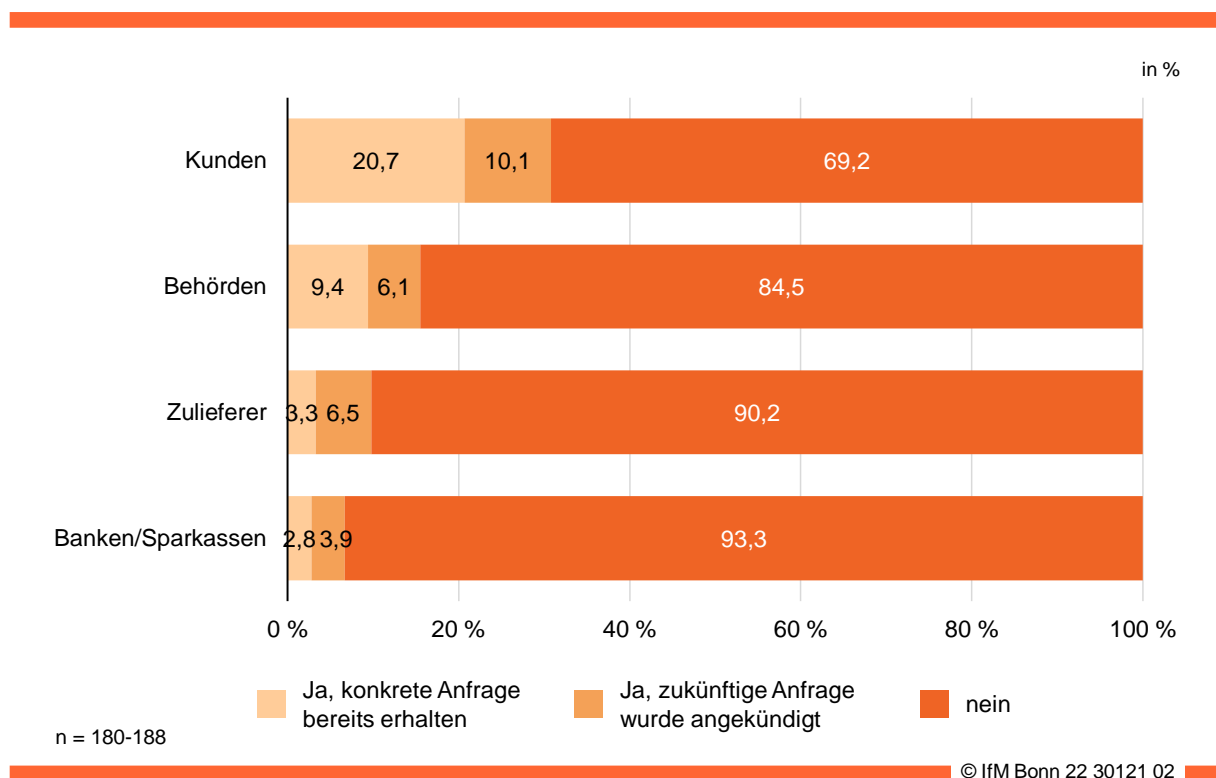


Quelle: IfM Bonn 2022.

² Da die Bilanzsumme der Unternehmen nicht abgefragt wurde, wird nur das Umsatz- und Beschäftigtenkriterium herangezogen. Es bleiben damit Unternehmen unberücksichtigt, die beispielsweise das Bilanz- und Beschäftigtenkriterium erfüllen. Da Umsatz und Beschäftigtenzahl stark mit der Bilanzsumme korrelieren, ist nicht davon auszugehen, dass der Anteil der zukünftig Berichtspflichtigen deutlich unterschätzt wird.

Zwar sind die ersten nicht-finanziellen Berichte der neu hinzukommenden Unternehmen nicht vor dem Jahr 2026 fällig, der damit verbundene Erfüllungsaufwand ist aber teilweise sehr hoch und viele dafür notwendigen Informationen müssen bereits im Jahr 2025 gesammelt werden, so dass eine gewisse Einarbeitungszeit notwendig sein wird. Gefragt nach den größten Hürden bei der Umsetzung einer nicht-finanziellen Berichterstattung, nannten die meisten Unternehmen die Ermittlung nötiger Kennzahlen im Unternehmen (60,0 %) und die Informationsbeschaffung entlang der Wertschöpfungskette (59,8 %). Weniger Unternehmen sehen die Hürden einer solchen Berichterstattung in der kontinuierlichen Veränderung des Rechtsrahmens (44,7 %) oder im fehlenden Know-how (39,7 %).

Abbildung 4: Anfrage nach Nachhaltigkeitsinformationen externer Interessenten



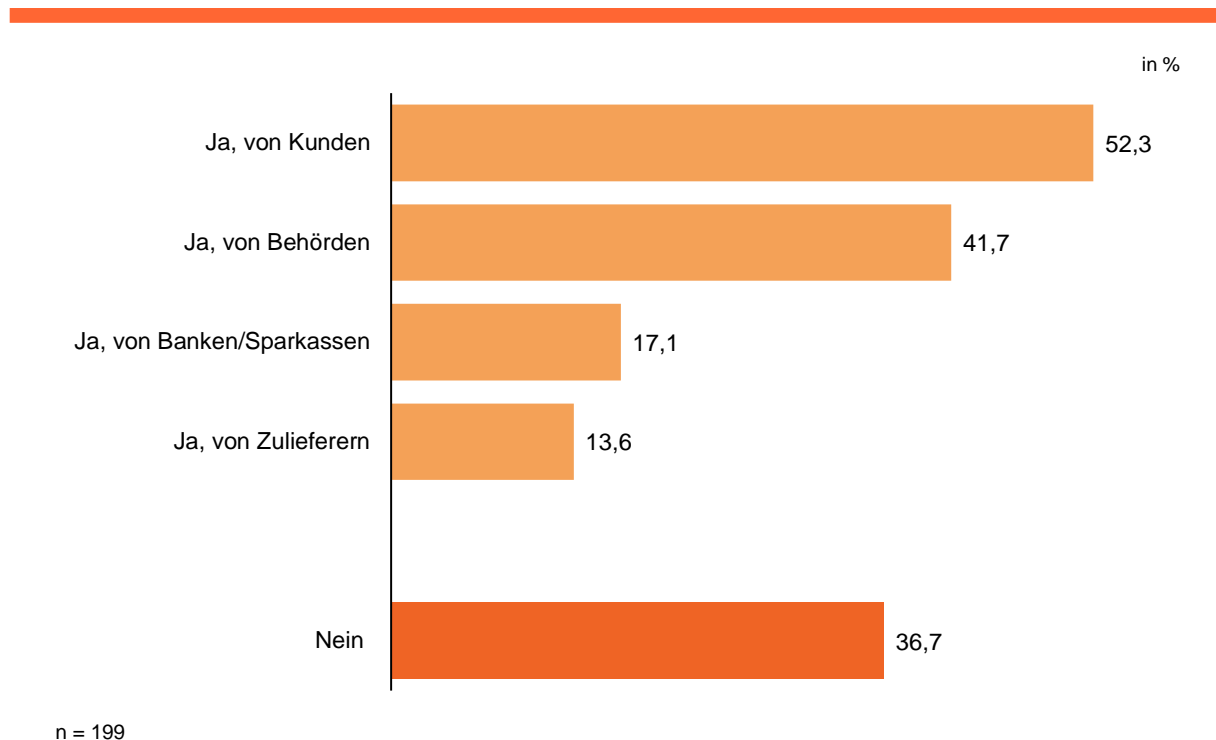
Quelle: IfM Bonn 2022.

Wie erwartet sind die meisten Unternehmen nicht direkt, sondern indirekt über die Wertschöpfungskette von der Regulierung betroffen. Größter Treiber der indirekten Betroffenheit ist dabei der Informationsbedarf anderer Unternehmen. Rund 85,2 % der befragten Unternehmen gaben an, Großunternehmen – und damit potenziell Berichtspflichtige – unter ihren Kunden und/oder Zulieferern zu haben. Bei einem Drittel von ihnen hatten Kunden bereits entsprechende Informationen abgefragt oder eine solche Abfrage angekündigt (Abbildung 4).

Besonders in der Industrie ist der aktuelle und zukünftige Informationsbedarf der Kunden mit 43,3 % der Unternehmen hoch. Das liegt daran, dass Kunden von Industrieunternehmen häufig größere Unternehmen sind und diese eine größere Transparenz bzw. Informationen über die Wertschöpfungsprozesse ihrer Zulieferer einfordern. So ist es in einigen Branchen – wie etwa der Automobilindustrie – bereits üblich, dass kleinere Zulieferbetriebe eine Vielzahl an Nachhaltigkeitsdaten an ihre Kunden übermitteln. Dies muss keine unmittelbare Folge der neuen EU-Regularien zur nachhaltigen Finanzierung sein, sondern unterschiedlicher weiterer Gesetzgebungsmaßnahmen wie etwa dem Lieferkettengesetz. Es besteht damit die Gefahr von Parallelstrukturen, also dass verschiedenen Stellen ähnliche Informationen anfragen, die Anfragen sich aber in Struktur, Format oder Präzision unterscheiden, so dass sich der Aufwand für die Unternehmen stark erhöht.

Perspektivisch gehen die Unternehmen bezüglich der Anfragen von Externen von einer deutlichen Dynamik aus: Über die Hälfte erwarten hier in den kommenden zwei Jahren eine erhöhte Nachfrage durch Kunden (Abbildung 5).

Abbildung 5: Erhöhte Nachfrage nach Nachhaltigkeitsinformationen in den kommenden zwei Jahren erwartet

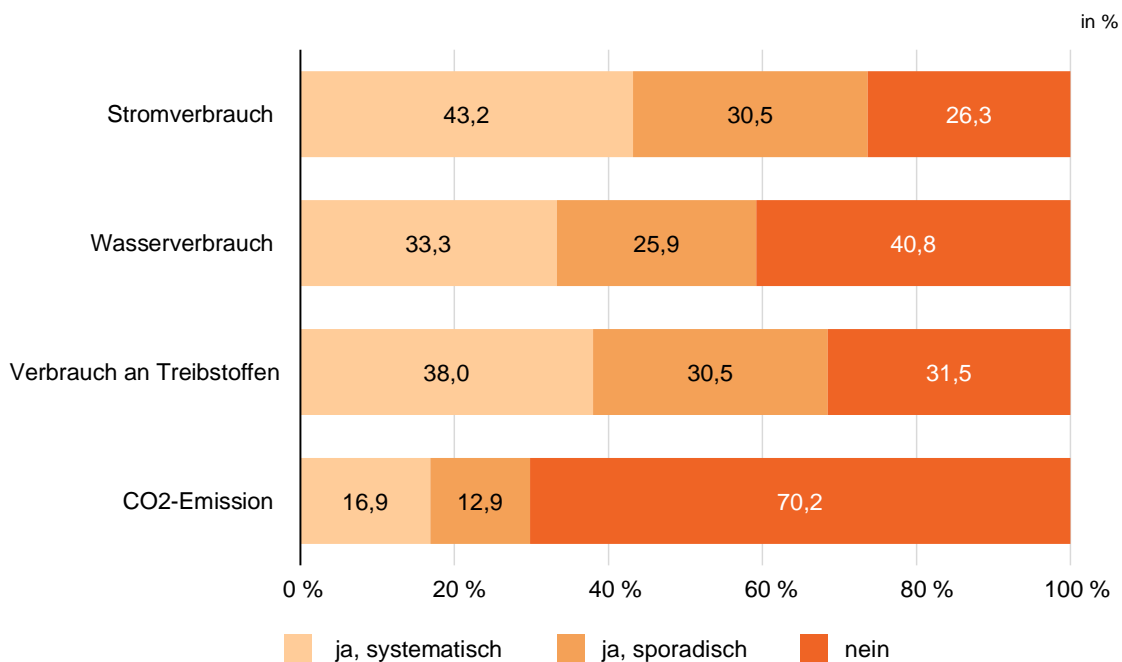


Am geringsten fiel bisher das Interesse durch Banken und Sparkassen aus: Lediglich 6,7 % der befragten Unternehmen berichtete von einer erfolgten oder angekündigten Anfrage nach Nachhaltigkeitsinformationen durch Banken oder Sparkassen. Nur 17,1 % der Unternehmen erwarten in Zukunft ein entsprechendes Interesse von dieser Seite. Die Unternehmen bringen demzufolge Banken und Sparkassen noch nicht hinreichend mit einem Bedarf an Nachhaltigkeitsinformationen in Verbindung. Ein Grund hierfür dürfte darin liegen, dass die konkreten Mechanismen, mit denen Banken und Sparkassen Nachhaltigkeitsrisiken in ihrer Kreditvergabe berücksichtigen wollen, sich derzeit erst noch in Arbeit befinden. Daher spielen die diesbezüglichen Informationsbedarfe der Banken im Kundenkontakt mit ihren mittelständischen Kunden bisher eine untergeordnete Rolle.

4.2.3 Stand der Erhebung von Nachhaltigkeitsinformationen

Bei der konkreten Erhebung von Verbrauchs- bzw. Nachhaltigkeitsinformationen zeigen sich deutlich Unterschiede. So werden klassische Verbrauchsdaten wie Wasser, Strom oder Treibstoffe deutlich häufiger erhoben als Emissionsdaten wie CO₂-Emissionen. Mehr als vier von zehn Unternehmen gaben an, systematisch Daten zu ihrem Stromverbrauch zu erheben (vgl. Abbildung 6). In der Industrie sind es 54,6 % der Unternehmen. Knapp jedes Dritte Unternehmen erhebt diese Daten zumindest sporadisch. Insgesamt werden Daten zum Verbrauch von Wasser, Strom und Treibstoffen von über der Hälfte der Unternehmen zumindest hin und wieder erhoben. Dagegen geben über sieben von zehn Unternehmen an, die eigenen CO₂-Emissionen nie zu messen. 16,9 % erheben diese Daten systematisch und ein knappes Achtel (12,9 %) sporadisch. In der Industrie werden CO₂-Emissionen bereits von jedem Fünften (21,3 %) systematisch und von jedem Achten (12,5 %) zumindest sporadisch gemessen.

Abbildung 6: Stand der Erhebung von Nachhaltigkeitsinformationen



© IfM Bonn 22 30121 04

Quelle: IfM Bonn 2022.

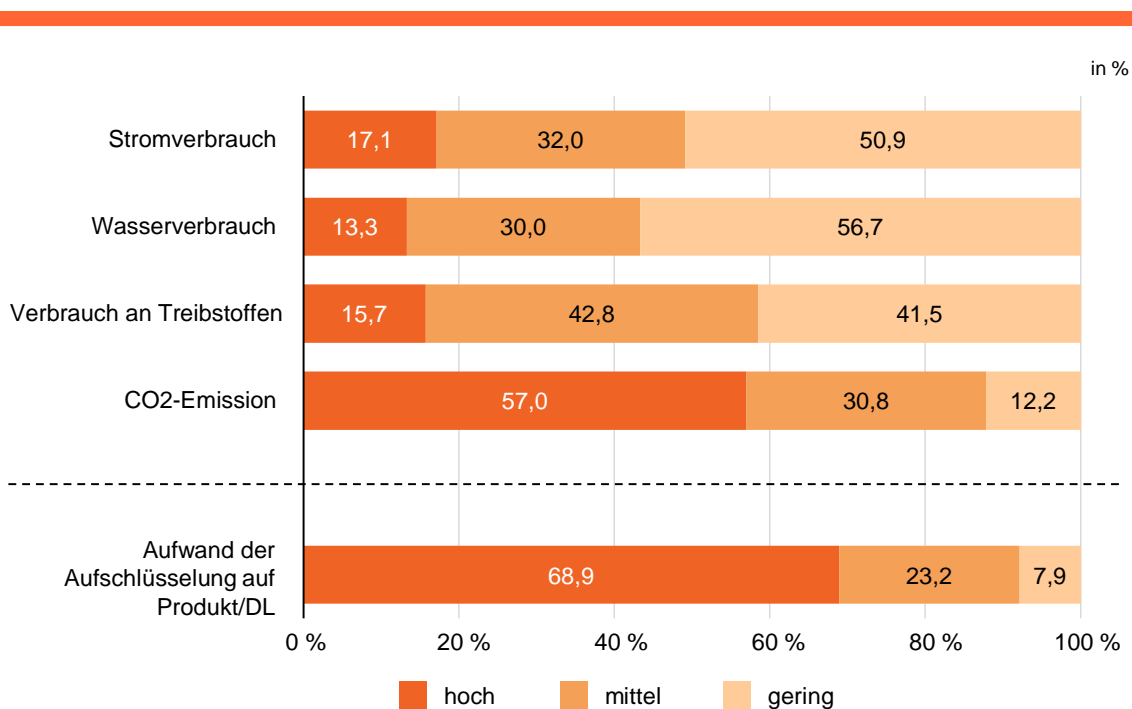
Die Gründe für das unterschiedliche Verhalten könnten im Aufwand bei der Erhebung der Emissionsdaten liegen. Gleichwohl ist die starke Diskrepanz in der Erfassung zu den Verbrauchsdaten naheliegend, da letztere Betriebskosten abbilden, deren Management eine Informationserhebung erfordert. Einsparungen wirken sich – insbesondere in Industrieunternehmen – direkt positiv aus. CO₂-Emissionen verursachen hingegen nur direkte Betriebskosten für Unternehmen, die verpflichtet sind, am Emissionshandel teilzunehmen. Demnach steht für die meisten Unternehmen die systematische Vermessung ihres klimatischen "Fußabdrucks" noch am Anfang.

Es ist davon auszugehen, dass im Zuge der enorm gestiegenen Energiepreise, ausgelöst durch den militärischen Überfall Russlands auf die Ukraine, die systematische Erfassung und das Management der Energiekosten nochmal deutlich an Bedeutung gewinnen wird. Spätestens wenn bestehende Verträge mit Preisbindung auslaufen, werden Industrieunternehmen versuchen weitere Einsparpotenziale zu identifizieren und zu heben.

4.2.4 Hürden und Nutzen der Erhebung von Nachhaltigkeitsinformationen

Der geschätzte Aufwand, verschiedene Nachhaltigkeitsinformationen zu erheben, variiert deutlich (vgl. Abbildung 7). So wird dieser bei der Erhebung typischer Verbrauchsdaten wie Strom, Wasser und Treibstoffe nur von einer Minderheit als hoch eingeschätzt. Dagegen empfindet eine deutliche Mehrheit den Aufwand für die Ermittlung der eigenen CO₂-Emissionen als hoch. Dies mag ein weiterer Grund dafür sein, dass eine systematische Erhebung bislang nur bei einer Minderheit erfolgt. Die hohe Einschätzung des Aufwands könnte auch schlicht eine Folge mangelnder Erfahrung mit der Erhebung sein. So lassen sich für die meisten Unternehmen, die sog. Scope 1- und Scope 2- Emissionen, d.h. die Emissionen, die direkt im Unternehmen produziert werden oder indirekt durch den Bezug von Strom und Wärme/Kühlung entstehen, über geeignete Umrechnungsfaktoren aus den häufig erhobenen Verbrauchsdaten wie Strom oder Treibstoff ermitteln.

Abbildung 7: Erhebungsaufwand von Nachhaltigkeitsinformationen



n = 156-190

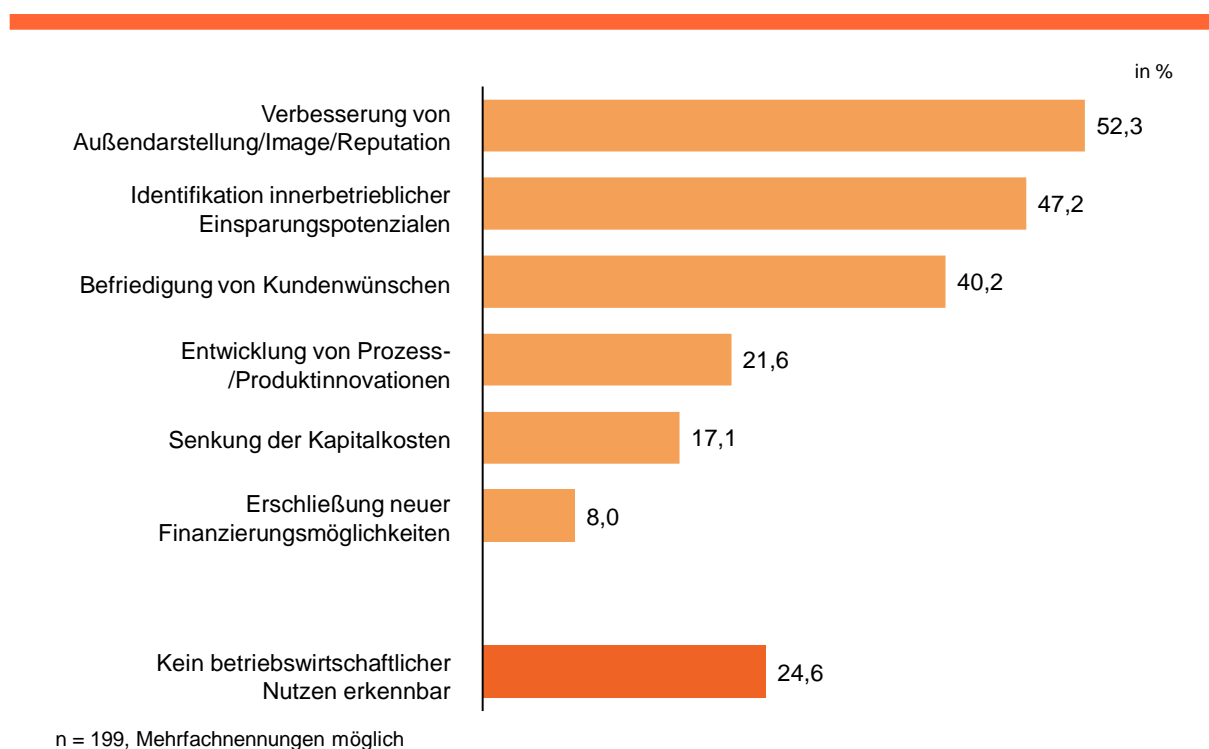
© IfM Bonn 22 30121 05

Quelle: IfM Bonn 2022.

Eine wichtige Voraussetzung für die Weitergabe von Nachhaltigkeitsinformationen an Dritte, wie z.B. berichtspflichtige Kunden, ist die Möglichkeit, Verbrauchs- und Emissionsdaten auf einzelne Leistungen

(Produkte/Dienstleistungen) aufzuschlüsseln. Denn ein Kunde interessiert sich eher für die Nachhaltigkeitsbilanz der eingekauften Produkte und Leistungen als für die Gesamtbilanz des Zulieferers. Auch müssen Banken z.B. die Taxonomiekonformität ihrer Kredite danach beurteilen, wie nachhaltig die damit finanzierten Unternehmensaktivitäten sind. Nur bei allgemeinen Unternehmenskrediten spielt die Gesamtnachhaltigkeit des Unternehmens eine Rolle. Der Aufwand für diese Aufschlüsselung wird von der klaren Mehrheit der befragten Unternehmen (68,9 %) als hoch eingeschätzt.

Abbildung 8: Betriebswirtschaftlicher Nutzen von Nachhaltigkeitsinformationen



© IfM Bonn 22 30121 07

Quelle: IfM Bonn 2022.

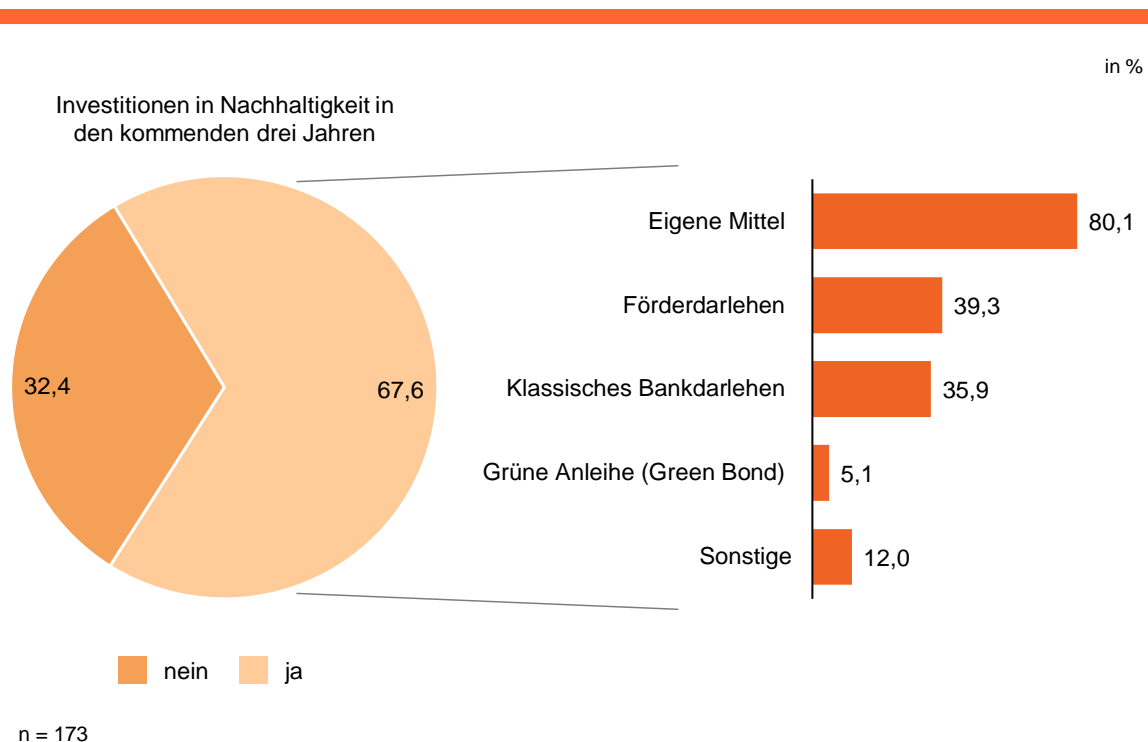
Dem Aufwand der Erhebung steht allerdings auch ein potenzieller betriebswirtschaftlicher Nutzen – abseits der Erfüllung regulatorischer Vorgaben – gegenüber. Es zeigt sich, dass ein großer Teil der befragten Unternehmen diesen Nutzen erkennt (Abbildung 8): Über die Hälfte der befragten Unternehmen sehen einen Vorteil in der Nutzung dieser Informationen zur Verbesserung der Außendarstellung. Fast die Hälfte sieht darin eine Möglichkeit, innerbetriebliche Einsparpotenziale zu identifizieren. Vier von zehn Unternehmen erwarten eine bessere Befriedigung von Kundenwünschen. Positive Effekte für die Unternehmensfinanzierung, wie die Senkung der Kapitalkosten oder die Erschließung neuer Finanzierungsmöglichkeiten, nimmt jedoch nur ein geringer Anteil der

Unternehmen als Chance wahr. Knapp ein Viertel der Unternehmen erkennt keinen betriebswirtschaftlichen Nutzen durch Sammlung dieser Informationen.

4.2.5 Bedeutung der Bankenbeziehung für nachhaltige Investitionen und die Auswirkungen der Regulierung

Über zwei Drittel der befragten Unternehmen planen in naher Zukunft Investitionen in mehr Nachhaltigkeit (vgl. Abbildung 9). Damit wird deutlich, dass sich die Unternehmen bereits mitten in der angestrebten Transformation befinden. Nach der Nutzung von Eigenmitteln sind die Finanzierung über Förder- oder klassische Bankdarlehen die am häufigsten anvisierten Finanzierungsformen. Insgesamt planen über die Hälfte der Unternehmen, nachhaltige Investitionen über Darlehen zu finanzieren. Das unterstreicht die hohe Bedeutung der Banken und Sparkassen als Finanzierungspartner für die Nachhaltigkeitstransition der mittelständischen Wirtschaft.

Abbildung 9: Investition in Nachhaltigkeit und deren Finanzierung



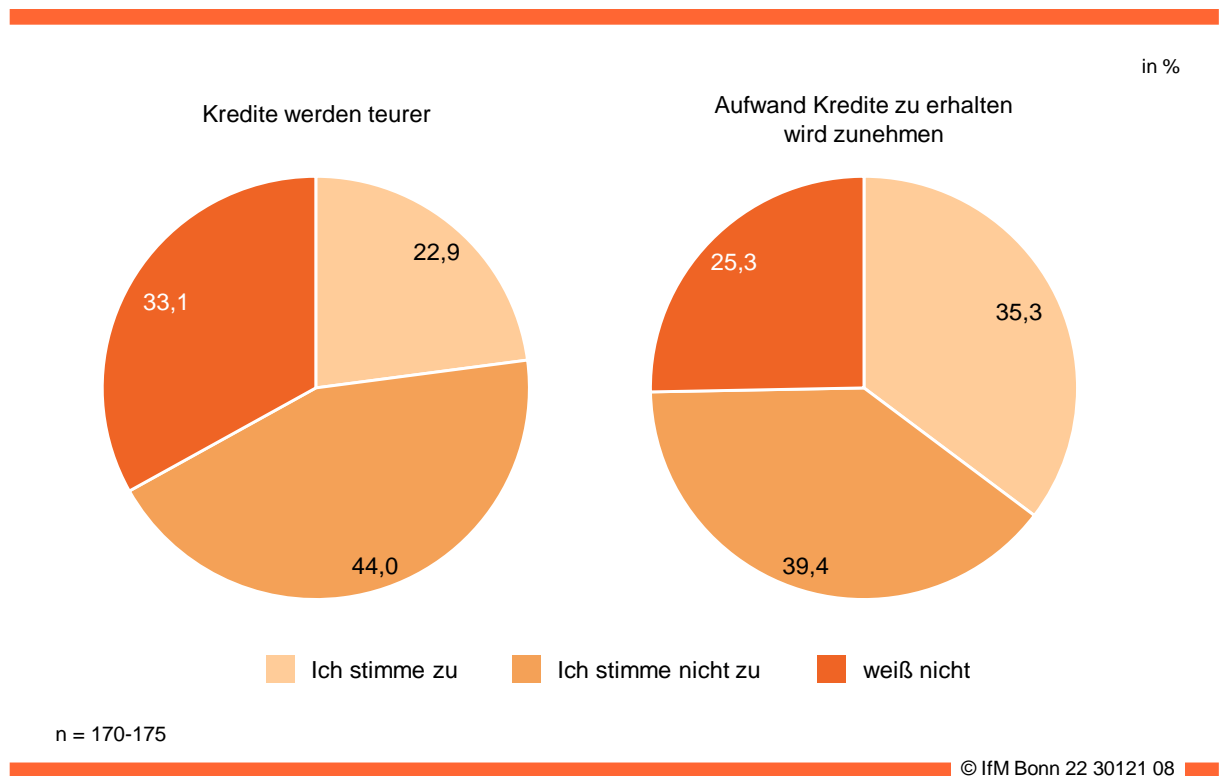
© IfM Bonn 22 30121 09

Quelle: IfM Bonn 2022.

All dies ist Grund genug, die voraussichtlichen Auswirkungen der zunehmenden Nachhaltigkeitsregulierungen für die Bankenfinanzierung genauer zu betrachten. Unter jenen Unternehmen, die eine Einschätzung wagen, überwiegen die optimistischen Einschätzungen. Nur eine Minderheit rechnet mit steigenden

Kreditkosten oder steigendem Kreditaufwand (vgl. Abbildung 10). Jedoch herrscht diesbezüglich auch eine größere Unsicherheit bei den Unternehmen: Ein Drittel bzw. ein Viertel der Unternehmen sind sich über die Auswirkungen zunehmender Nachhaltigkeitsregulierungen auf die Kreditkosten und den Aufwand Kredite zu erhalten nicht sicher.

Abbildung 10: Erwartete Auswirkungen von Nachhaltigkeitsregelungen auf Bankenfinanzierung

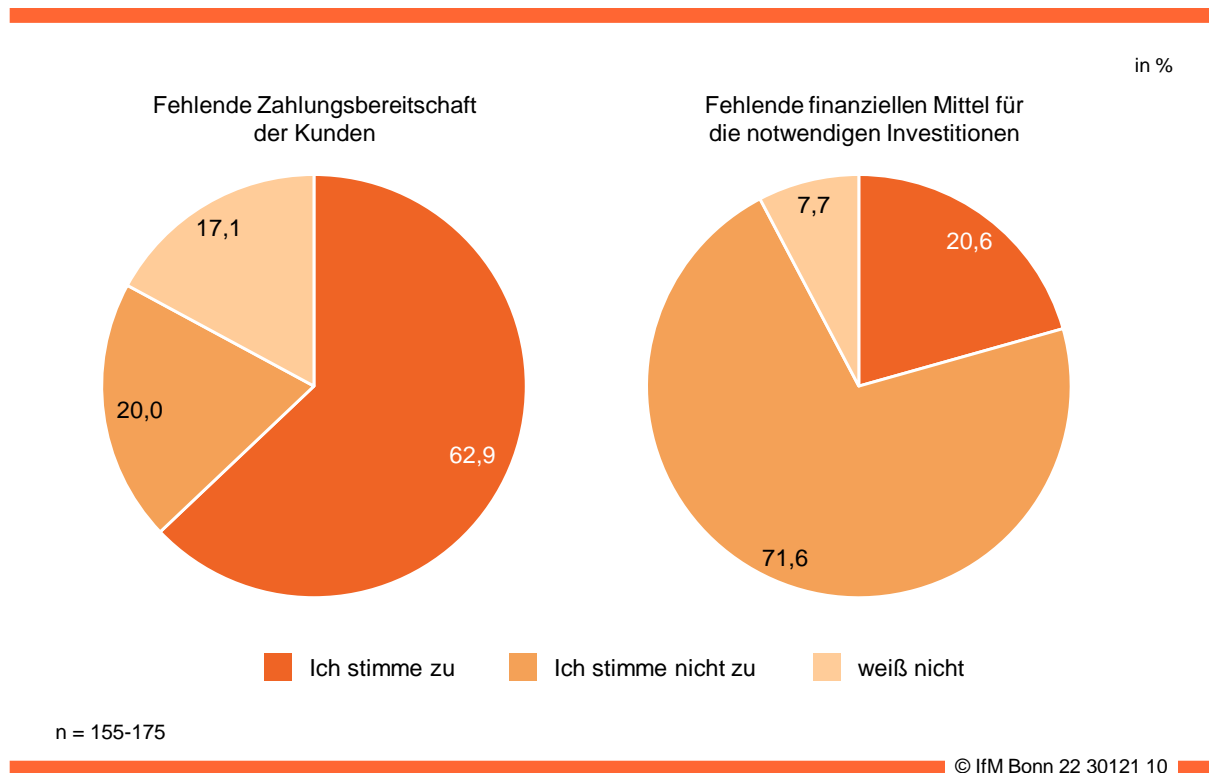


Quelle: IfM Bonn 2022.

Grundsätzlich lässt sich aber festhalten, dass die Unternehmen optimistisch bezüglich ihrer Finanzierungsmöglichkeiten sind. Lediglich ein Fünftel nehmen fehlende finanzielle Mittel als Hindernis für mehr Nachhaltigkeit wahr (vgl. Abbildung 11). Sieben von zehn Unternehmen widersprachen der Aussage, eine nachhaltigere Produktion ihres Unternehmens würde an fehlenden finanziellen Mitteln scheitern. Es ist aber zu erwarten, dass sich diese positive Einschätzung durch die aktuell schlechteren Geschäftsaussichten und dem gleichzeitig steigenden Zinsniveau für Unternehmenskredite zukünftig eintrübt.

Derzeit schätzen die Unternehmen die Nachfrageseite problematischer ein. Fast zwei Drittel der befragten Unternehmen sind der Meinung, dass ihre Kunden nicht die notwendige Zahlungsbereitschaft für nachhaltigere Produkte aufweisen.

Abbildung 11: Hemmnisse für nachhaltigere Produktion



Quelle: IfM Bonn 2022.

5 Fazit

Die neuen EU-Regulierungen zur nachhaltigen Finanzierung wirken sich auf vielfältige Weise auf mittelständische Unternehmen aus: Zum einen wird die Anzahl der berichtspflichtigen Unternehmen in absehbarer Zeit ansteigen. Zum anderen wird eine deutlich ansteigende Anzahl von kleinen und mittleren mittelständischen Unternehmen die Auswirkungen der Regulierung indirekt zu spüren bekommen. Jene Unternehmen, die als Zulieferer großer Unternehmen fungieren, sind es bereits gewohnt, ihren Kunden eine Vielzahl an Informationen bereitzustellen. Zugleich zeigen unsere Ergebnisse aber auch, dass nur ein Teil der Unternehmen sich der neuen Berichtspflichten und der zunehmenden Informationsbedarfe bewusst ist und entsprechende Vorbereitungen trifft. Da der zusätzliche Erhebungs- und Erfüllungsaufwand insgesamt sehr hoch ausfallen kann, lohnt es sich Unternehmen frühzeitig auf die neuen Berichtspflichten und Informationsbedarfe hinzuweisen, die sich daraus auch für nicht-berichtspflichtige Unternehmen ergeben.

Die Vielzahl und Komplexität an Informationsbedarfen sowie die steigende Anzahl an Anspruchsgruppen drohen insbesondere KMU zu überfordern. Diese verfügen oft nicht über die notwendigen Ressourcen, um diesen Ansprüchen gerecht zu werden. Die EU erarbeitet derzeit in Bezug auf nicht-finanzielle Berichte proportional angepasste Berichtsmöglichkeiten für KMU. Dies ist begrüßenswert, jedoch nur ein erster Schritt. So muss es ein Ziel sein, diese Berichte derart zu gestalten, dass Doppelstrukturen vermieden werden: Die vereinfachten Berichte sollten so aufgebaut sein, dass sie die Informationsbedürfnisse von Großunternehmen, Banken und Sparkassen und regionalen und nationalen Behörden abdecken. Andernfalls droht ein zunehmender Wildwuchs an formellen und informellen Standards, der gerade kleinere Unternehmen überfordern könnte.

Nicht nur für KMU ist diese Harmonisierung wichtig. Es stellt sich grundsätzlich die Frage nach dem Motiv des Einbezugs nicht-kapitalmarktorientierter Unternehmen in die Berichtspflicht. Nur ein Bruchteil der mittelständischen Unternehmen ist am Kapitalmarkt aktiv. Es ist daher weitestgehend unklar, wofür die bereitgestellten Informationen genutzt werden sollen. Grundsätzlich eröffnet sich die Chance, dass es durch die festgelegten Berichtsstandards zu einer Vereinheitlichung bereits bestehender oder absehbarer Informationsbedarfe verschiedener Stakeholder kommt. Dies erfordert jedoch weniger eine Berichtspflicht der Unternehmen als eine Anpassung der Berichtsstandards an die bestehenden Informationsbedarfe (und umgekehrt). Ohne eine solche Anpassung steht dem Aufwand nicht-finanzieller Berichte von Unternehmen ohne Kapitalmarktorientierung kein großer Nutzen gegenüber.

Die neuen regulatorischen Vorgaben fordern auch für die Unternehmenskreditvergabe zunehmend Nachhaltigkeitsinformationen ein. Auch hier sollte der Umfang der notwendigen Informationsabfrage den Möglichkeiten von kleineren Unternehmen angepasst werden. Zudem sollte die derzeitige Verzerrung in der Berechnung der GAR zu Lasten von Finanzinstituten mit hohem KMU-Anteil unter den Unternehmenskunden aufgehoben werden, um unnötige Kredithürden und ggf. höhere Kreditkosten für KMU zu vermeiden. Die ursprünglich beabsichtigte Entlastung von KMU kann dadurch erreicht werden, dass KMU-Kredite für eine Übergangszeit grundsätzlich nicht in die GAR-Berechnung einfließen.

Auf dem Weg zu mehr Nachhaltigkeit muss die Vielfältigkeit des Mittelstands bzw. die unterschiedliche Ausgangslage der einzelnen Mittelständler berücksichtigt werden. Für einige ist die grüne Transformation weniger herausfordernd

als für andere, die mit größeren Investitionen und Anstrengungen diesen Weg bestreiten müssen. Anreize sollten so gesetzt werden, dass die Unternehmen in Nachhaltigkeit investieren, auch wenn damit noch nicht vollständige CO₂ Neutralität erreicht ist. Dazu gehört, die Kreditfinanzierung solcher Anstrengungen zu fördern oder zumindest nicht zu behindern. Die Überlegungen der EU-Kommission sind daher zu begrüßen, die Taxonomie um die Kategorie von Teilfortschritten zu erweitern.

Literatur

Ausschuss der ständigen Vertreter (2022). Interinstitutionelles Dossier 2021/0104(COD) vom 18. Februar 2022. Online abrufbar unter <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-6292-2022-INIT/de/pdf>.

Buchmüller, P.; Hofinger, J.; Weiß, G. (2022). Aktueller Stand der Regulatorischen Vorgaben zu Nachhaltigkeitsrisiken für Banken in Deutschland. Chair in Sustainable Finance & Banking Working Paper Nr. 22-01.

Europäische Kommission (2021). Strategie zur Finanzierung einer Nachhaltigen Wirtschaft. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen.

Europäische Kommission (2021b). Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2013/34/EU, 2004/109/EG und 2006/43/EG und der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen.

European Banking Agency (EBA) (2022). Final draft implementing technical standards on prudential disclosures on ESG risks in accordance with Article 449a CRR.

European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) (2021). Proposals for a Relevant and Dynamic EU Sustainability Reporting Standard Setting. Final Report.

Platform on Sustainable Finance [SF Platform] (2022a). Final Report on Social Taxonomy. February 2022.

Platform on Sustainable Finance [SF Platform] (2022b). The Extended Environmental Taxonomy: Final Report on Taxonomy extension options supporting a sustainable transition. March 2022.